

Per E-Mail an:  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Email-Adresse: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Zürich, 20. April 2015

**Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) – Frist: 21. April 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf in rubrizierter Angelegenheit, aufgeschaltet auf der Webseite des Eidg. Finanzdepartements mit Datum vom 14. Januar 2015, und bedanken uns für die Möglichkeit, zur ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Aufgrund des derzeitigen Stands der internationalen Entwicklungen in Steuerfragen, insbesondere auch vor dem Hintergrund des faktischen Zwangs zum Informationsaustausch – und damit mangels tatsächlicher Handlungsalternativen –, stimmt EXPERTsuisse (vormals Treuhand-Kammer) der vorgeschlagenen Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens (AHÜ) grundsätzlich zu.

Der Beilage zu diesem Schreiben entnehmen Sie den entsprechend ausgefüllten Fragebogen zur Kenntnisnahme. Wir erlauben uns, Sie insbesondere auf den Teil F und die von uns eingefügten Kommentare hinzuweisen. Von besonderer Wichtigkeit erscheint uns folgende Forderung, welche wir an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen möchten:

Vor dem Hintergrund der offenen und unklaren Formulierung des Art. 7 AHÜ und der diesbezüglich sehr kurz gehaltenen Ausführungen im OECD-Handbuch ist bei der Ausarbeitung der konkreten Praxisweisung (vgl. erläuternder Bericht, zu Art. 7 AHÜ, S. 16) insbesondere darauf zu achten, dass die grundlegenden Grenzen der Amtshilfe (vgl. Art. 21 AHÜ) nicht missachtet werden. Konkret muss u.a. sichergestellt werden, dass das Subsidiaritätsprinzip auch im Rahmen der spontanen Amtshilfe gewahrt bleibt. Das heisst die Schweiz soll in Fällen, in welchen sie über relevante Informationen verfügt, diese nur dann spontan austauschen, wenn davon auszugehen ist, dass der jeweilig betroffene andere Staat (in Analogie zum ersuchenden Staat im Falle der Amtshilfe auf Ersuchen) nicht selbst über diese Informationen verfügen kann, dies unter der Annahme, dass der andere Staat sämtliche angemessenen Massnahmen im Rahmen seiner Veranlagungsbestrebungen vornimmt.

Wie ebenfalls in der Beilage vermerkt, würde EXPERTsuisse eine Teilnahme / Mitgliedschaft in der vom EFD gegründeten Arbeitsgruppe zur Entwicklung der Verordnung des Bundesrates bzw. Weisungen des EFDs in o.g. Sache sehr begrüssen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen.

Freundliche Grüsse  
EXPERTsuisse



Dr. Markus R. Neuhaus  
Präsident Fachgruppe Steuern

**Beilage:** erwähnt